

Vorwort
zur 146. Ergänzungslieferung
SGB X – Verwaltungsverfahren

Mit der 146. Ergänzungslieferung werden die Erläuterungen zu grundlegenden Vorschriften des SGB X überarbeitet; erfasst werden unter Einbeziehung von Gesetzesänderungen der Bezugsvorschriften, Rechtsprechung und Literatur § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes), § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) und § 80 SGB X (Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag).

Im Rahmen des Ersten Kapitels, Dritten Abschnitts, Zweiten Titels des SGB X regeln die §§ 44 bis 51 SGB X verschiedene Tatbestände zur Bestandskraft eines Verwaltungsaktes; dabei liegt der Schwerpunkt der Anwendung bei den §§ 44, 45 und 48 SGB X. Bezüglich der Bestandskraft wird zwischen unterschiedlichen Tatbeständen differenziert. Prägend ist jedoch für den gesamten Regelungsbereich eine gegensätzliche Interessenlage des Betroffenen an der Beibehaltung einer für ihn günstigen Regelung, sei diese auch rechtswidrig, und dem öffentlichen Interesse, möglichst weitgehend Verwaltungsentscheidungen rechtmäßig treffen und aufrechterhalten zu können. Deshalb wird zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Entscheidungen differenziert, die von Anfang an oder bei Dauerschuldverhältnissen erst im Laufe der Zeit rechtswidrig sind oder werden können. Und schließlich ist hier zwischen den den Betroffenen belastenden und diesen begünstigenden Verwaltungsakten zu unterscheiden.

In der Praxis sind die Aufhebungsvorschriften zu §§ 44 bis 49 SGB X von erheblicher Bedeutung, und zwar für alle Leistungsbereiche des Sozialrechts. Dies findet in einer umfangreichen Rechtsprechung – zu diesen Vorschriften werden über 4000 Entscheidungen nachgewiesen – eine deutliche Bestätigung. Die Ent-

scheidungen haben sich jeweils mit Abgrenzungsfragen und mit weiteren Differenzierungen nach dem jeweiligen materiellen Recht zu befassen; dabei zeigen sich neben einer Rechtsentwicklung auch immer wieder neue Fragen, verstärkt verbunden mit neuen Rechtsgebieten, wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

§ 45 SGB X trägt maßgeblich dem Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung. Dabei erfasst § 45 SGB X die Fallgestaltung eines begünstigenden Verwaltungsaktes, der von Anfang an rechtswidrig ist. Die Regelung bezieht sich im Übrigen nur auf Verwaltungsakte und erfasst nicht weitere Fallgestaltungen, etwa die Abänderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen. § 45 SGB X findet auf das materielle Recht nach den Büchern des SGB einschließlich der Besonderheiten im Sinne des § 68 SGB I Anwendung. Dies gilt jedoch mit Ausnahmen; spezialgesetzliche Regelungen schränken die Anwendung von § 45 SGB X ein, die den Besonderheiten des jeweiligen materiellen Rechts entsprechen, etwa zum BAföG, zum SGB III, zum SGB V, zum SGB VI, zum SGB XI wie auch zum SGB XII. In den Erläuterungen wird dies näher dargelegt.

§ 80 SGB X schließt an § 11 BDSG an. Der Schutz der Sozialdaten soll auch gesichert sein, wenn ein Auftragnehmer einbezogen wird. Die Verantwortung für den Sozialdatenschutz verbleibt nach § 80 Abs. 1 SGB X beim Auftraggeber; dadurch wird verhindert, dass dieser sich durch die Datenverarbeitung im Wege eines Auftrags von seinen Verpflichtungen freizeichnet. § 80 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfasst die Fälle der Datenverarbeitung im Sinne von § 67 SGB X und damit den Tatbestand, dass Sozialdaten von einem Auftragnehmer für eine Stelle im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Im Hinblick auf die Regelung des § 67 Abs. 10 Satz 3 SGB X stellt die Weitergabe der Daten an den Auftragnehmer keine Sozialdatenübermittlung dar. Die auftraggebende Stelle bleibt weiterhin die für den Datenschutz maßgebliche Stelle und der Auftragnehmer wird lediglich in dessen weiterer Verantwortung tätig. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers besteht hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen, auch im Verhältnis zu Aufsichtsbehörden oder Kontrollinstanzen. Der Tatbestand der Auftragsdatenverarbeitung liegt insbesondere bei der Erledigung

von Aufgaben durch gemeinsame Rechenzentren oder entsprechende öffentliche oder private Stellen vor.

Mit dieser Ergänzungslieferung werden im Bundesrechtsteil zugleich Änderungen zum Wohngeldgesetz durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. 3. 2011 berücksichtigt; Änderungen werden auch zum Unterhaltsvorschussgesetz nachgetragen.

Mai 2011

DER VERFASSER